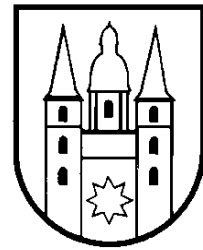


# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 29.11.2025

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 983/2025</b> <b>Baubereich</b> <b>Sachbearbeiter/in: Stefan Niemann</b>		
<b>Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 7 Bredenborn "Auf dem Bornfeld" sowie Annahmebeschluss 22. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	10.12.2025	öffentlich	Entscheidung

## Sachverhalt:

Die Stadt Marienmünster plant die Ausweisung eines neuen Baugebiets westlich des Baugebiets „Kohlhof“. Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt soll die Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen werden und stattdessen eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Auf dem Bornfeld“ ausgewiesen.

In der Zeit vom 06.05.2024 bis 10.06.2024 (einschließlich) fand im o. g. Verfahren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB statt. In der Zeit vom 23.10.2024 bis 25.11.2024 (einschließlich) fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Aufgrund eines formellen Fehlers während der Offenlegung war eine nochmalige Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 24.09.2025 bis zum 27.10.2025 erforderlich (vgl. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB). Im Rahmen der Beteiligung im Zeitraum vom 24.09. bis zum 27.10.2025 sind zwar weitere Stellungnahmen eingegangen, diese enthalten jedoch keine neuen oder wesentlichen Aspekte, sodass aus zeitlichen Gründen auf eine erneute Vorberatung im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen verzichtet wird.

Es ist eine Abwägungsentscheidung zu den relevanten Stellungnahmen beider Beteiligungsverfahren herbeizuführen.

*Sämtliche nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen, die im Rahmen der*

Bauleitplanverfahren eingereicht wurden, können im Original im Baubereich der Stadt und während der Ausschuss- und Ratssitzung zur Beschlussfassung eingesehen werden.

**a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im o.g. Zeitraum die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben.

Sechs Institutionen haben Eingaben gemacht, zu denen eine Abwägungsentscheidung herbeizuführen ist, die übrigen Institutionen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder erklärt, von der Planung nicht betroffen zu sein.

**Landesbetrieb Straßenbau NRW (07.06.2024)**

*„Schon zu Beginn der Planungen für Baugebiete etc. sind durch den Planungsträger im Bereich vorhandener Straßen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen vorzusehen. Unter Hinweis auf die Grundsätze des § 50 BImSchG und des § 1 BauGB sind ggf. eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. [...] Diese Stellungnahme begründet keinen Rechtsanspruch an den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Verkehrsanlagen zu bauen, zu ändern oder zu den Kosten derartiger Vorhaben beizutragen oder einen Zuschuss zu gewähren. Abschließend bitte ich Sie uns über den weiteren Verfahrensablauf, hinsichtlich der Abwägungsergebnisse in Bezug auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Rechtskraft des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes oder eventuell Zurückstellungen wegen Verfahrensmängel oder Verzögerungen im Ablauf, zu informieren.“*

**Abwägungsvorschlag:**

Bei der Festlegung des Plangebiets wurde ein räumlicher Abstand zu Landesstraßen berücksichtigt. Südlich des Plangebiets befindet sich bereits eine Wohnbaunutzung, die zwischen dem Plangebiet und der Landesstraße liegt. Weitere Schutzmaßnahmen sind nach hiesigen Erkenntnissen nicht notwendig.

**Beschlussempfehlung:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist sicherzustellen.

**Landwirtschaftskammer – Kreisstelle Höxter - , Brakel (05.06.2024)**

*„Nach hiesiger Kenntnis werden auf den landwirtschaftlichen Hofstellen ca. 80 m westlich und ca. 115 m südlich des Plangebietes Tiere gehalten. Eine umfangreiche Schweinehaltung befindet sich in größerer Entfernung ca. 1200 m) in westlicher Richtung. Ggf. ist in der Planung ein Hinweis auf das landwirtschaftlich geprägte Umfeld und auf mögliche Geruchsimmissionen aufzunehmen und darauf, dass diese hinzunehmen sind.“*

**Abwägungsvorschlag:**

Die vorhandenen Abstände zwischen den Hofstellen und dem Plangebiet wurden in der Planung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis auf den landwirtschaftlichen Betrieb wurde in den Planunterlagen aufgenommen und trägt dazu bei, möglichen Konflikten vorzubeugen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Anregung, wird insoweit gefolgt, dass ein Hinweis in den Planunterlagen aufgenommen wird. Im Übrigen werden die Anregungen zur Kenntnis genommen.

**Kreis Höxter (06.06.2024)**

### **Wasserwirtschaft**

*„Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bzw. des Baugebietes Nr. 7 „Auf dem Bornfeld“ liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Marienmünster-Bredenborn“. Die Bestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung (WaSchG-Vo) vom 31.12.1987 sehen u.a. vor, dass die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der weiteren Schutzzone III grundsätzlich zulässig, aber genehmigungspflichtig sind (vgl. § 3 Abs. 1 der WaSchGVo).*

*[...] Nach § 7 Abs. 6 der v.g. Wasserschutzgebietsverordnung bedarf es zur Verwaltungsvereinfachung nur dann keiner besonderen wasserrechtlichen Genehmigung für Handlungen oder Maßnahmen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, und diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Dies ist in der Regel bei Erteilung einer Baugenehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde gewährleistet.*

*Für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden und Nebenanlagen nach der BauO NRW bedarf es im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes aber keiner Baugenehmigung, wenn u.a. die Vorhaben den Festsetzungen des B-Planes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.*

*Trotz dieser Freistellung nach Baurecht bleibt allerdings die **Genehmigungspflicht nach Wasserrecht**. Ich bitte daher einen entsprechenden Hinweis in der Begründung aufzunehmen.*

*Die Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung ist im Einzelfall zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Grundwasserverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Grundwassers nicht zu besorgen ist.*

*Über den Genehmigungsantrag entscheidet die untere Wasserbehörde (vgl. § 7 der Schutzgebietsverordnung). Entsprechende Unterlagen wie Baubeschreibung, Zeichnungen, Auszug aus dem B-Plan, Lageplan sowie Grundriss- und Schnittdarstellungen des Bauvorhabens sind mir rechtzeitig vor Baubeginn in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.*

*Das anfallende Niederschlagswasser aus der Plangebietserweiterung soll in die Beber eingeleitet werden. Die Abwasserbeseitigung des Ortschaft Bredenborn erfolgt über die vorhandene Trennkanalisation, wobei das Niederschlagswasser zum überwiegenden Teil in die Beber eingeleitet wird.*

*Die Beber ist zum jetzigen Zeitpunkt hydraulisch stark überlastet, einer weiteren Verschlechterung der hydraulischen Situation durch zusätzliche Niederschlagswassereinleitungen kann seitens der unteren Wasserbehörde nicht zugestimmt werden.*

*Die Stadt Marienmünster plant derzeit die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens für den Ortsteil Bredenborn, um die Einleitungen auf ein gewässerverträgliches Maß zu drosseln. Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen, gemeinwohlerträglichen und gewässerverträglichen Abwasserbeseitigung bestehen aus abwasserwirtschaftlicher Sicht*

*keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Möglichkeit einer ortsnahen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Plangebiet sollte ebenfalls geprüft werden.“*

**Abwägungsvorschlag:**

Die Lage des Plangebiets in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Marienmünster-Bredenborn“ erfordert besondere Sorgfalt, um die Schutzziele für das Grundwasser zu gewährleisten. Für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden und Nebenanlagen nach BauO NRW im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Genehmigung nach dem Wasserrecht erforderlich deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter zu erfolgen hat. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Planunterlagen aufgenommen.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Beber, die bereits hydraulisch stark überlastet ist, wird von der unteren Wasserbehörde als kritisch bewertet. Die Stadt Marienmünster plant aus diesem Anlass eine Rückhaltung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich durch unterirdische Rigolen-Baukörper. Das Niederschlagswasser wird über einen Regenwasserkanal dem unterirdischen Rigolenkörper zugeleitet, der mit einer entsprechenden Drosseleinrichtung versehen wird, um die Beber nicht zusätzlich überproportional zu überlasten.

Die gedrosselte Einleitung erfolgt über die bestehende Einleitungsstelle Grünetal. Die genaue Berechnung erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 8 WHG.

Die Entwässerung der Fußwege, Park- und Abstellplätze sowie Zufahren und Lagerplätze sind in wasserdurchlässiger Weise zu gestalten. Dies wurde als Minimierungsmaßnahme in der Planunterlage festgesetzt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Anregungen der unteren Wasserbehörde werden berücksichtigt. Für das anfallende Niederschlagswasser auf den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den Dachflächen wird eine Rückhaltung des Niederschlagswassers mit integrierter Drosselung eingeplant, um die hydraulisch stark belastete Beber nicht zusätzlich zu beanspruchen.

Im Rahmen der Antragstellung der Bauwilligen zur Genehmigungsfreistellung nach § 63 BauO NRW wird ein Antrag gemäß Wasserschutzgebietsverordnung für die Errichtung baulicher Anlagen angefordert. Dies wird in den Planunterlagen zusätzlich als Hinweis festgehalten.

**Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

*„Die untere Naturschutzbehörde trägt zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB folgende Empfehlungen zum Umfang des Umweltberichts vor:*

*Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Eine Artenschutzprüfung der Stufe I ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen regelmäßig erforderlich. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits wahrscheinlich, dass eine Betroffenheit einzelner planungsrelevanter Arten in der Artenschutzprüfung der Stufe I nicht ausgeschlossen werden kann.*

*Eine Worst-Case-Betrachtung ist aufgrund der Größe des Plangebietes nach hiesiger Bewertung nicht ausreichend. Um den Umfang der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen rechtssicher bewerten zu können, werden daher nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde Arterhebungen im Vorhabengebiet sowie im*

300 m Radius um den Geltungsbereich des Bebauungsplans als erforderlich angesehen (vgl. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Stand 2021). Für die Artengruppe der Vögel wird um Vorlage einer Kartierung gem. Südbeck et al. (2005) gem. der einschlägigen Kartiervorgaben i.V.m dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW gebeten.

Es wird vorsorglich drauf hingewiesen, dass die Annahme, die Arten könnten ausweichen, oft zu kurzgefasst ist. Für eine derartige Annahme ist regelmäßig eine vertiefte Prüfung erforderlich, ob die Ausweichhabitate „frei“ sind. Bei der Feldlerche ist regelmäßig davon auszugehen, dass bestehende Habitate durch die maximal mögliche Anzahl von Brutpaaren besetzt sind. Abweichungen von dieser Annahme sind i.d.R. nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. bei durch Abbruch freiwerdende Flächen oder nach Bestandseinbrüchen aufgrund von Krankheiten (z.B. Usutus-Virus).

Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde werden hinsichtlich der bereits prognostizierten Lebensraumverluste der Feldlerche CEF-Maßnahmen als erforderlich angesehen. Hierbei bitte ich den ungünstigen Erhaltungszustand mit sich verschlechterndem Entwicklungstrend der v.g. Art zu beachten.

Es wird um funktionalen Ausgleich des durch die Planung betroffenen Grünlandes i. S. d. Eingriffsregelung gebeten. Für die Bewertung des Grünlandes gem. dem numerischen Bewertungsverfahren in NRW ist regelmäßig eine vegetationskundliche Ansprache erforderlich.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) stellt eine Kartier- und Bewertungshilfe für Grünland zur Verfügung. Um eine Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung der Verfahren im Kreis Höxter zu gewährleisten wird um Berücksichtigung der Bewertungshilfe gebeten.

Der funktionale Ausgleich des Grünlandes stellt sicher, dass Lebensräume geschützter und/oder seltener Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Zur optischen Einbindung von Gebäuden in das Landschaftsbild wird eine Eingrünung durch Gehölzpflanzungen empfohlen.

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen wird für Außen- und Straßenbeleuchtung um Beschränkung auf LED-Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum bis max. 2.500 Kelvin gebeten. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum wäre hierbei bitte zu achten. Außenbeleuchtung sollte idealerweise auf auf den Boden gerichtete Leuchten beschränkt werden.

Im Übergangsbereich von Bebauung und Offenland wird um Erhalt von Dunkelräume gebeten.“

**Abwägungsvorschlag:**

Nach Abstimmung mit dem Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für die Feldlerche kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird. Die bestehende Annahme, dass Brutplätze in der Umgebung vollständig besetzt sein könnten, konnte nicht bestätigt werden.

Die im Artenschutzfachbericht dargelegten Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich sowie zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf planungsrelevante Arten werden übernommen und rechtzeitig umgesetzt.

Im Hinblick auf die Beleuchtung wird bei der Auswahl von Straßenbeleuchtung ohnehin auf tierfreundliche und verträgliche Lösungen geachtet.

**Beschlussempfehlung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling ist spätestens bis Ende Februar desjenigen Kalenderjahres umzusetzen, in dem erstmals eine Brut- und Setzzeit (ab März) auf bereits begonnene Tiefbaumaßnahmen folgt. Der darüber hinausgehende funktionale Ausgleich erfolgt über das Ökopunktekonto der Stadt Marienmünster.

**GASCADE GmbH, Kassel (22.05.2024)**

*„Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.“*

**Beschlussempfehlung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

**Westfalen Weser Netz, Höxter (10.06.2024)**

*„Ihren o.g. Pläne haben wir bearbeitet und es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Beachten Sie jedoch die Hinweise zu den im Text angesprochenen Kostentragungspflichten.*

*Der Bereich ist auf Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH und betriebsgeführter Unternehmen geprüft.*

*Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich folgende Versorgungsanlagen:*

- 1 kV Niederspannungskabel*
- 20 kV Mittelspannungskabel*

*Wir bitten diese Anlage(n) in den Bebauungsplan aufzunehmen. Den ungefähren Verlauf beziehungsweise Standort der Anlage(n) entnehmen Sie den beigefügten Übersichtsplan.*

*Bei der Bauausführung berücksichtigen Sie nachstehende Sachverhalte:*

*1. Erdarbeiten in der Nähe der vorgenannten Versorgungseinrichtung(en) müssen unserer Betriebsstelle Höxter, Tel.: 05251 503 6312, wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Anhand der von uns bei der Anzeige der Baumaßnahmen ausgehändigten Bestandspläne besteht die Pflicht der bauausführenden Firma, die genaue Tiefe und Lage der Versorgungseinrichtungen durch Querschläge, Suchschlitze oder ähnliches festzustellen. Um Schäden an den unterirdischen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden, dürfen Arbeiten in deren Nähe nur von Hand und mit geeigneten Geräten erfolgen. Eine Beschädigung unserer Anlagen ist auszuschließen.*

*2. Sollten Änderungen an unseren Versorgungseinrichtungen notwendig sein, ist ein Ortstermin mit unserer Betriebsstelle Höxter, Tel.: 05251 503 6312, erforderlich. Bitte stimmen Sie rechtzeitig einen Termin ab, da zur Durchführung von Leitungsänderungsarbeiten eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist. In*

diesem Fall sind die Kostentragungspflichten zu klären.

3. Der Schutzstreifen der Leitungen darf auf Grund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen. Sollten danach Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sein, so sind diese mit uns abzustimmen.

4. Die Stromversorgung des ausgewiesenen Bereiches ist durch die Erweiterung des Ortsnetzes gewährleistet.

Zum heutigen Zeitpunkt bestehen unsererseits keine Planungsvorhaben im gekennzeichneten Gebiet.

Wir bitten die Belange unserer Energieversorgung bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.“

**Abwägungsvorschlag:**

Die bestehenden Versorgungseinrichtungen von Westfalen Weser werden bei der Bauleitplanung berücksichtigt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

**b) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

**Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. (10.06.2024)**

„Herr Grothe ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs, welcher sich am Bornfeldweg 1 in Marienmünster befindet. [...] Der Bebauungsplan NR. 7 der Ortschaft Bredenborn sieht in unmittelbarer Nähe zum Betrieb unseres Mandanten eine Wohnbaufläche vor. Bisher ist im überplanten Gebiet landwirtschaftliche Nutzfläche vorhanden.

Durch die Planung von Wohnbaufläche droht das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot unserem Mandanten gegenüber verletzt zu werden. Durch die heranrückende Wohnbebauung wird der Bestand seines Hofes aufgrund der gegenüber von Wohnbebauung strenger ausgestalteten Immissionsschutzregeln gefährdet. Der Hof genießt jedoch Bestandsschutz.

[...]

Die Bewirtschaftung des Hofes setzt den Einsatz von Landmaschinen das ganze Jahr über voraus. Ein solcher geht naturgemäß mit Geräusch- und auch Geruchsimmissionen einher. So verfügt unser Mandant etwa über einen eigenen Mähdrescher, mit dem die umliegenden Felder abgeerntet werden. Der Sohn unseres Mandanten ist gelernter Industriemechaniker und kümmert sich um die Instandhaltung der Maschinen. Reparaturen werden von ihm selbstständig auf dem elterlichen Hof vorgenommen. Hierbei kann es zu einer entsprechenden Geräuschkulisse kommen. Aufgrund seiner Berufstätigkeit werden solche Arbeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten vorgenommen.

Hinzu kommt, dass derzeit die Haltung von Hühnern einen wesentlichen Teil des Betriebs darstellt. Auch diese geht nicht mit unerheblichen Geruchs- und Geräuschimmissionen

einher. Es handelt sich um Freilandhaltung, sodass ein Lärmschutz nicht gewährleistet werden kann. Hier ist aufgrund des Renteneintritts unseres Mandanten zudem eine deutliche Ausweitung der Haltung und Erhöhung der Anzahl der gehaltenen Hühner geplant. Angedacht ist zum derzeitigen Zeitpunkt auch eine Bruderhahnaufzucht. Diese würde zu vermehrten Geräuschimmissionen durch das Krähen der Hähne führen. Bei einer solchen Vergrößerung des Hofes aber auch bereits durch die derzeitige Nutzung, dürfte ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis bei unmittelbar angrenzender Wohnbebauung nicht möglich sein. Hier ist auch auf die Entsorgung des anfallenden Mistes der Hühnerhaltung hinzuweisen. Der anfallende Mist wird zunächst auf einer Mistplatte auf der Hofstelle gesammelt, bevor er auf die umliegenden Äcker aufgebracht wird. Um eine ordnungsgemäße Beurteilung der hierdurch entstehenden Geruchsmissionen vornehmen zu können, ist nach der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) zunächst die Einholung eines entsprechenden Geruchsgutachtens zu veranlassen.

Es ist zu bedenken, dass die Haltung von Nutztieren das ganze Jahr über gleichbleibende Immissionen verursacht und sich nicht auf einzelne Stunden, Tage oder Wochen eingrenzen lässt.

Im Rahmen der Planung sind jedoch nicht nur die vom Hof und dem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Immissionen zu berücksichtigen. Auch das geplante Wohngebiet würde sich seinerseits auf den Hof und seine Bewohner auswirken. Die Errichtung eines Wohngebietes ginge mit einem erheblich erhöhten Verkehrsaufkommen einher. Beim Bornfeldweg handelt es sich um einen beliebten Fußgänger und Radfahrerweg. Hinzu kommt die Nutzung durch Landmaschinen. Bei Errichtung eines Wohngebietes würde sich jedoch auch der PKW-Verkehr signifikant steigern, sodass diesbezüglich Konflikte zwischen den Verkehrsteilnehmern und Anwohnern über die Nutzung zu erwarten sind. Insbesondere könnte es dazu kommen, dass Privatfahrzeuge der Anwohner auf der landwirtschaftlichen Zuwegung abgestellt werden. Dadurch droht der Zugangsverkehr zur Hofstelle erschwert zu werden, was mögliche Kunden unseres Mandanten abschrecken dürfte, die direkt an der Hofstelle frische Eier erwerben möchten. Zudem dürfte auch die Nutzung des Weges als Zuwegung zum Wohngebiet durch den landwirtschaftlichen Verkehr behindert werden. Landmaschinen beanspruchen derartige Wege deutlich stärker als PKW. Dadurch kann es zu einem erhöhten Verschleiß am Weg kommen, was sich in höheren Erhaltungskosten niederschlagen dürfte. Diese wiederum müssten von den Anwohnern mitgetragen werden. Hinzu kommt, dass die Straßenverhältnisse auf landwirtschaftlich genutzten Wegen ohnehin meist schlechter einzuschätzen sind. So kann es z. B. zu Verschmutzungen kommen, die auf einem Wirtschaftsweg aufgrund der Auffahrt auf die Äcker üblich, unvermeidbar und hinzunehmen sind. Auf Zuwegungen zu Wohngebieten ist dagegen nicht mit derartigen Einschränkungen zu rechnen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass an der Hofstelle Schwalben und Fledermäuse ihren angestammten Lebensraum haben. Durch den zunehmenden Verkehr und die damit einhergehenden Geräuschimmissionen sowie durch die zur erwartende gesteigerte Landschaftsnutzung zum Zwecke der Freizeitgestaltung durch die Anwohner drohen diese geschützten Tiere nachhaltig gestört zu werden. Ihr Lebensraum droht dadurch und auch durch die zunehmende und dichtere Bebauung an sich verloren zu gehen.

Im Ergebnis sind somit insbesondere die Belange des Umweltschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Personen- und Güterverkehrs sowie der allgemeinen Anforderungen an gesund Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Darüber hinaus möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass der Bebauungsplan sowohl formell als auch materiell unwirksam zu werden droht, da bei der Planaufstellung offenbar von falschen Voraussetzungen auf der Tatsachenebene ausgegangen worden ist. So wird im Rahmen der Begründung des Planes davon ausgegangen, dass es sich bei der Hofstelle unseres Mandanten um eine solche ohne Tierhaltung handelt. Wie bereits

*dargelegt werden auf dem Hof Hühner gehalten. Bei einem Hof mit derartiger Tierhaltung ist mit einem im Gegensatz zu einem Hof ohne Tierhaltung erhöhten Geräusch und Geruchsaufkommen zu rechnen. Bei der angeblich vor Ort befindlichen Stromleitung handelt es sich zudem um eine Telefonleitung.*

*Soweit im Rahmen der Begründung davon ausgegangen wird, dass das Plangebiet durch Wohnnutzung geprägt sei, ist dies mit Blick auf die dargelegten Tatsachen gerade nicht der Fall. Das Plangebiet wird von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, handelt es sich doch um Ackerflächen und Feldwege. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe mit dem Autohaus Heine ein Gewerbebetrieb. Hinzu kommen die auf der Hofstelle noch gut zu vernehmenden Motorengeräusche der Teststrecke auf dem Bilster Berg.*

*In der Addition dieser Beeinflussungen erscheint die Nutzung der beplanten Flächen als Wohnfläche nicht angezeigt. Zudem droht durch die Ausdehnung der Wohnbebauung in den landwirtschaftlichen Bereich hinein eine Zersiedelung der Landschaft, welcher das Bauplanungsrecht seinem Sinn und Zweck nach gerade entgegenwirken soll.*

#### **Abwägungsvorschlag:**

Der Abstand zwischen dem Betrieb und der neuen Wohnbebauung wurde in der Planung ausreichend berücksichtigt. Auch die Einschätzung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter bestätigt, dass keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Geruchsentwicklung bestehen. In der Planunterlage wurde ein Hinweis aufgenommen, dass im Plangebiet landwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind und die davon ausgehenden Geruchsemissionen ortsüblich und hinzunehmen sind.

Darüber hinaus ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Schaffung von Wohnraum – insbesondere für Familien, zur Förderung stabiler sozialer Strukturen und zur Unterstützung der Eigentumsbildung – ein vorrangiges Ziel der Bauleitplanung darstellt. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind diese Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund müssen mögliche Interessenkonflikte mit bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die Planung trägt diesem Grundsatz Rechnung und schafft durch entsprechende Hinweise die Voraussetzungen für ein konfliktarmes Nebeneinander von Wohnen und Landwirtschaft.

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen stellt die westlich gelegene Hühnerhaltung durch vorhandene bauliche Strukturen wie das Wohnhaus und die Scheune bereits eine gewisse Abschirmung dar. Auch die mögliche zukünftige Bruderhahnaufzucht führt zu keiner übermäßigen Belastung. Die Geräuschentwicklung ist als übliche Begleiterscheinung landwirtschaftlicher Nutzung hinzunehmen, ohne dass dabei unzumutbare Einschränkungen für die geplante Wohnbebauung zu erwarten sind. Auch seitens der Landwirtschaftskammer wurden keine Bedenken vorgetragen. Sie hat lediglich angeregt, in den Planunterlagen einen Hinweis auf die im unmittelbaren Zusammenhang des Satzungsgebiets bestehenden Tierhaltungen aufzunehmen. Dieser Hinweis wurde aufgenommen und trägt zur Transparenz und zur Sensibilisierung künftiger Bewohner hinsichtlich der ortsüblichen landwirtschaftlichen Nutzung bei.

Die verkehrliche Erschließung ist über den Bornfeldweg gesichert. Befürchtungen eines erhöhten Verkehrsaufkommens und damit verbundener Probleme können bei Bedarf durch ordnungsrechtliche Maßnahmen adressiert werden. Der Bornfeldweg ermöglicht eine gemeinschaftliche Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr, Fußgänger und potenzielle Bewohner des neuen Baugebiets. Ein Ausgleich zwischen den Interessen aller Verkehrsteilnehmer erscheint somit erreichbar.

Im Hinblick auf den Artenschutz wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben, der die Auswirkungen der Bebauung auf geschützte Arten wie Fledermäuse und

Schwalben geprüft hat. Im Rahmen dieses Fachberichts fand auch eine Ortsbegehung statt, die zu dem Ergebnis führt, dass erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ausgeschlossen werden können. Auch für Schwalben ist gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbericht mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Zuge des Vorhabens zu rechnen.

Insgesamt stehen die Belange des landwirtschaftlichen Betriebs, der zukünftigen Anwohner und des Naturschutzes im Einklang. Potenzielle Konflikte werden durch räumliche Abstände, bauliche Maßnahmen und nachgelagerte Regelungen gelöst, sodass die Planung rechtssicher umgesetzt werden kann.

**Beschlussempfehlung:**

Den vorgetragenen Anregungen wird nicht gefolgt.

**c) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Zeiträume 23.10.-25.11.2024 sowie 24.09.-27.10.2025**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 23.10.2024 bis 25.11.2024 (einschließlich) die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben.

Aufgrund des oben bereits genannten formellen Fehlers wurde der Zeitraum der Beteiligung wiederholt und in der Zeit vom 24.09.2025 bis 27.10.2025 (einschließlich) nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, der Landesbetrieb Straßenbau NRW und die Landwirtschaftskammer NRW - Kreisstelle Höxter haben ihre Stellungnahmen jeweils wortgleich nochmals eingereicht.

Insgesamt fünf Institutionen haben Eingaben gemacht, zu denen Abwägungsentscheidungen herbeizuführen sind, die übrigen Institutionen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder erklärt, von der Planung nicht betroffen zu sein.

**Kreis Höxter (20.11.2024)**

**Wasserwirtschaft**

*„Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bzw. des Baugebietes Nr. 7 „Auf dem Bornfeld“ liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Marienmünster-Bredenborn“. Unter Hinweis auf meine Ausführungen in der Stellungnahme vom 06.06.2024 sowie auf Ziffer 4 der Begründung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.*

*Das Schmutzwasser wird über noch zu ergänzende Schmutzwasserkanäle dem vorhandenen Kanalsystem zugeführt.*

*Das Niederschlagswasser aus der Plangebietserweiterung soll über Regenwasserkanäle der Beber zugeführt werden.*

Die Beber ist zum jetzigen Zeitpunkt hydraulisch stark überlastet, einer weiteren Verschlechterung der hydraulischen Situation durch zusätzliche Niederschlagswassereinleitungen kann seitens der unteren Wasserbehörde nicht zugestimmt werden. Daher bestehen aus abwasserswirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Es sind keine weiteren Auflagen oder Anmerkungen im Hinblick auf Gewässerschutz, Starkregen oder Hochwasserschutz erforderlich.“

**Abwägungsvorschlag:**

Die Lage des Plangebiets in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Marienmünster-Bredenborn“ erfordert besondere Sorgfalt, um die Schutzziele für das Grundwasser zu gewährleisten. Für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden und Nebenanlagen nach BauO NRW im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Genehmigung nach dem Wasserrecht erforderlich deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter zu erfolgen hat. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Planunterlagen aufgenommen.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Beber, die bereits hydraulisch stark überlastet ist, wird von der unteren Wasserbehörde als kritisch bewertet. Die Stadt Marienmünster plant aus diesem Anlass eine Rückhaltung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich durch unterirdische Rigolen-Baukörper. Das Niederschlagswasser wird über einen Regenwasserkanal dem unterirdischen Rigolenkörper zugeleitet, der mit einer entsprechenden Drosseleinrichtung versehen wird, um die Beber nicht zusätzlich überproportional zu überlasten.

Die gedrosselte Einleitung erfolgt über die bestehende Einleitungsstelle Grünetal. Die genaue Berechnung erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 8 WHG.

**Beschlussempfehlung:**

Die Anregungen der unteren Wasserbehörde werden berücksichtigt. Für das anfallende Niederschlagswasser auf den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den Dachflächen wird eine Rückhaltung des Niederschlagswassers mit integrierter Drosselung eingeplant, um die hydraulisch stark belastete Beber nicht zusätzlich zu beanspruchen.

Im Rahmen der Antragstellung der Bauwilligen zur Genehmigungsfreistellung nach § 63 BauO NRW wird ein Antrag gemäß Wasserschutzgebietsverordnung für die Errichtung baulicher Anlagen angefordert. Dies wird in den Planunterlagen zusätzlich als Hinweis festgehalten.

**Immissionsschutz**

„Im Westen befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Gemäß Luftbild wird an dem Standort keine aktive größere Tierhaltung betrieben. Ein räumlicher Abstand ist bei der Planung berücksichtigt worden.

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen weiterhin somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Die Einwände des Landwirtes liegen vor und wurden geprüft. Dazu ist anzumerken, dass der landwirtschaftliche Betrieb bereits das bestehende Dorf mit den vorhandenen Wohnhäusern berücksichtigen muss. Ein Schutzabstand wurde bereits dem Betrieb bei der Planung eingeräumt.“

**Beschlussempfehlung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Paderborn (15.11.2024 + 23.09.2025)

„Schon zu Beginn der Planungen für Baugebiete etc. sind durch den Planungsträger im Bereich vorhandener Straßen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen vorzusehen. Unter Hinweis auf die Grundsätze des § 50 BImSchG und des § 1 Bau GB sind ggf. eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Eine Prüfung, insbesondere in schalltechnischer Hinsicht, über straßenplanerische und anbaurechtliche Dinge hinaus erfolgt von hier nicht. Ein Anspruch auf Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraßen besteht zu keiner Zeit.

Diese Stellungnahme begründet keinen Rechtsanspruch an den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Verkehrsanlagen zu bauen, zu ändern oder zu den Kosten derartiger Vorhaben beizutragen oder einen Zuschuss zu gewähren.

Es sollte seitens der Stadt Marienmünster untersucht werden, ob die Einmündung des Wirtschaftsweges bzw. Straße „Bornfeldweg“ (Parkplatz Autohaus Ford Heine) auf die L755 (Abs. 28 ca. Stat. 0,620) in Zukunft noch verkehrssicher ist. Gerade wenn weitere Baugebietsflächen folgen, wird der Wirtschaftsweg/Straße „Bornfeld“ höher frequentiert. Der Einmündungsbereich weist dafür keine ausreichende Aufweitung und Einmündungsradien auf. Ein gleichzeitiges Ein- und Abbiegen ist hier nicht möglich.

Abschließend bitte ich Sie uns über den weiteren Verfahrensablauf, hinsichtlich der Abwägungsergebnisse in Bezug auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Rechtskraft des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes oder eventuell Zurückstellungen wegen Verfahrensmängel oder Verzögerungen im Ablauf, zu informieren.“

**Abwägungsvorschlag:**

Die neue Verkehrssituation wird nach erfolgter Bebauung nochmals überprüft, um mögliche Auswirkungen zu bewerten. Sollten Schwierigkeiten durch erhöhten Zufahrtverkehr auftreten, können ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

**Beschlussempfehlung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

**Landwirtschaftskammer – Kreisstelle Höxter, Brakel (12.11.2024 + 20.10.2025)**

„Im Nordwesten von Bredenborn soll das bestehende Baugebiet „Kohlhof“ um ca. 8.600 m erweitert werden. Betroffen ist ein kleiner (ca. 0,2 ha) Acker-Feldblock“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit), der im Norden in den Randbereich eines im Regionalplan OWL (2024) dargestellten landwirtschaftlichen Kernraums hineinragt. Über die Flächeninanspruchnahme hinaus ist keine weitere Beeinträchtigung zu besorgen.

Nach hiesiger Kenntnis werden auf den landwirtschaftlichen Hofstellen ca. 80 m westlich und ca. 115 m südlich des Plangebietes Tiere gehalten. Eine umfangreiche Schweinehaltung befindet sich in größerer Entfernung (ca. 1.200 m) in westlicher Richtung. Im Bebauungsplan wird auf die landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld hingewiesen und auf mögliche Geruchsimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind. Ich gehe davon aus, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und ihren derzeitigen Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt ein Defizit in Höhe 8.927 Punkten. Es wird begrüßt, dass der Ausgleich über das Ökokonto der Stadt erfolgen soll.“

**Beschlussempfehlung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

**Deutsche Telekom Technik, PTI Münster, Münster (21.11.2024 + 29.09.2025)**

**Zum Bebauungsplan Nr. 7:**

„Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist.

Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.“

**Zur 22. Flächennutzungsplanänderung:**

„Im betroffenen Plangebiet sind besondere Schutzgebiete (hier: Wasserschutzgebiet) ausgewiesen.

Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.“

**Abwägungsvorschlag:**

Es wird sichergestellt, dass die Telekommunikationsunternehmen frühzeitig, vor Baubeginn über den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen informiert werden. Dies ermöglicht eine koordinierte Planung und die effiziente Verlegung der Telekommunikationsinfrastruktur, wodurch Kostenvorteile genutzt werden können.

**Beschlussempfehlung:**

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Telekom wird im Zuge der weiteren Verfahrensschritte und der späteren Erschließungsplanung erneut beteiligt.

**Gascade GmbH, Kassel (11.11.2024)**

*„Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.*

*Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.“*

**Beschlussempfehlung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

**Avacon, Salzgitter (21.10.2024)**

*„Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH/WEVG GmbH & Co. KG. Änderung der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.“*

**Beschlussempfehlung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

**d) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeiträume 23.10.-25.11.2024 sowie 24.09.-27.10.2025**

*./.*  
Keine Stellungnahmen eingegangen.

**e) Annahmebeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu a) bis d) die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster.

**f) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 „Auf dem Bornfeld“**

Der Rat beschließt den Bebauungsplanes Nr. 7 der Ortschaft Bredenborn „Auf dem Bornfeld“, unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu a) bis d), gemäß § 10 BauGB als Satzung.